

Auskünfte: Dr Michael Keßler, 4. Stock, Zimmer Nr 419, Telefon Nr 05574/4951-52211

Zahl: BHBR-II-1301-217/2019-13

Bregenz, am 20.12.2019

K U N D M A C H U N G

Die Hoeckle Austria GmbH, Langenegg, hat ursprünglich bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für die Änderung der Betriebsanlage auf den Gst 1490, 1494/1, 1494/2, 1495/1, 1495/3, 1496 und 1499 alle GB Unterlangenegg beantragt, als sowohl die Kapazitäten der CO²-Flaschen als auch jene der Wasserstoffflaschen des Gaslagers auf je 24 Stück erweitert werden.

Die derzeitige Lagermenge umfasst 9 Flaschen CO² (nicht brennbar) zu je 37,5 sowie 9 Flaschen Wasserstoff (H) zu je 50 l.

Bei der zu diesem Antrag am 28.11.2019 durchgeführten mündlichen Verhandlung ergab sich Folgendes abweichend:

Es wurde eine zentrale Gasversorgungsanlage errichtet, welche fünf Härteanlagen mit den erforderlichen Gasen versorgt.

Mit der E-Mail vom 16.12.2019 hat die Hoeckle Austria GmbH die Erteilung der gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung für diese Änderung beantragt.

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der E-Mail der Hoeckle Austria GmbH vom 16.12.2019.

Über diesen Antrag wird eine mündliche Verhandlung auf

Dienstag, den 21. Jänner 2020,

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

14:00 Uhr an Ort und Stelle

anberaumt.

Weitere Informationen:

Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz, Österreich | www.vorarlberg.at/bhbbregenz | www.vorarlberg.at/datenschutz
bhbbregenz@vorarlberg.at | T +43 5574 4951 0 | F +43 5574 511 952095

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 419 (Montag bis Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nachmittags nach Vereinbarung)
- beim Gemeindeamt Langenegg während den Zeiten des Parteienverkehrs.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:

Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) haben neben dem Genehmigungs- werber die Nachbarn im Sinne des § 75 Abs 2 GewO 1994, daher jene Personen, die durch die Errichtung, den Bestand, den Betrieb oder die Änderung der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten, Partei- stellung. Als Nachbar gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebs- anlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen (zB Beherbergungsbetriebe, Krankenanstalten, Heime), in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach § 356 Abs 1 iVm § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 GewO 1994 müssen sich allfällige Einwendungen der Nachbarn zumindest auf einen der nachstehenden Punkten stützen:

- Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte;
- Belästigung durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- Beeinträchtigung der Religionsausübung, des Unterrichtes, des Betriebs von Kranken- und Kuranstalten;
- Gefahr einer nachteiligen Einwirkung auf die Beschaffenheit der Gewässer.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Ein- wendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:

Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Ergeht zur Kenntnis und mit dem Ersuchen um Teilnahme an:

☒ das Gemeindeamt Langenegg, mit dem Ersuchen

- um Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde und Anschlag auf dem Betriebsgrundstück und in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern; aus Gründen der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit können anstelle des Anschlages die Eigentümer des Betriebsgrundstückes und der unmittelbar benachbarten Häuser persönlich geladen werden.

Am Verhandlungstag sind vom Vertreter der Gemeinde mitzubringen:

- die mit dem Anschlagsvermerk versehene Kundmachung, welche an der Amtstafel angeschlagen wurde;
- ein Verzeichnis über die in den unmittelbar benachbarten Häusern der Betriebsanlage erfolgten Kundmachungsanschlüsse mit Angabe des Anschlagzeitraumes;
- die Ladungsnachweise.

Beilagen: 1 Ausfertigung der E-Mail vom 16.12.2019, welche am Verhandlungstag mitzubringen ist.

☒ die Hoeckle Austria GmbH, zH Herrn Michael Hämmerle, Gfäll 170, 6941 Langenegg, per E-Mail versendet (michael.haemmerle@hoeckle.com), als Antragstellerin

☒ das Arbeitsinspektorat Bregenz, Rheinstraße 57, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet (post.ai15@arbeitsinspektion.gv.at), unter Anschluss der E-Mail der Hoeckle Austria GmbH vom 16.12.2019.

☒ das Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt VIc – Maschinenbau und Elektrotechnik, zH des gewerbetechnischen Amtssachverständigen, Landhaus, Bregenz, Intern, unter Anschluss der E-Mail der Hoeckle Austria GmbH vom 16.12.2019.

☒ die Brandverhütungsstelle Vorarlberg, Römerstraße 12, 6900 Bregenz, per E-Mail versendet (vorarlberg@brandverhuetung.at), unter Anschluss der E-Mail der Hoeckle Austria GmbH vom 16.12.2019.

FdRdÜ:



Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <https://pruefung.signatur.rtr.at/> verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können bei der
Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Bahnhofstraße 41
A-6901 Bregenz
E-mail: bhbbregenz@vorarlberg.at
überprüft werden.